

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 23

Senftenberg, 01.06.2016

Nr. 06/2016

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 2
zur Abrundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Ressen, Pritzen und
Lubochow

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Ab- rundung von Jagdflächen in den Gemarkungen Ressen, Pritzen und Lubochow

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Oberspreewald-Lausitz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Oberspreewald- Lausitz gliedert zum 01.06.2016 die in der Karte grau dargestellten bejagbaren Flächen der Gemarkung Ressen, Flur 1, der Gemarkung Lubochow, Flur 1 und der Gemarkung Pritzen, Flur 7, die nicht Bestandteil des Eigenjagdbezirkes sind und an den Eigenjagdbezirk Res-
sen-Bucholz (5.8.0.9.) angrenzen, diesem an.

Das betrifft nachfolgend aufgeführte Grundflächen in der
Gemarkung Lubochow, Flur 1, Flurstücke 165,166/2;

Gemarkung Pritzen, Flur 7, Flurstücke

417,413,394,395,398,399,184/3,183,437,137/2,141/2,142/2,147/2,145/2,153/1,154/3,
177,144/6,144/1,143/12,144/12,143/6,140/3,138,139,176/3,178/1,180/1,181/1,182/1,
199/3,199/4,199/6,199/7,202/1,205/1,206/1,207/1,207/2,207/3,206/3,202/3,182/3,
181/3,180/3,178/3,167/1,16/1,171/3,143/11,439,440,164,442,443,444,200,201,203,
445,217,220,221,451,219,422,218;

Gemarkung Ressen, Flur 1, Flurstücke

373,374,379,386,387,391,392,399,400,401,402,403,404,444,451,425,424,427,422,
421,420,429,430,431,432,433,434,435,436,437,438,125,428,440,441,442,428/1,527,
96,67,98,99,100,101,102,103,104/2,105/1,105/2,106/1,106/2,107/2,134/3,135/1,
135/3,136/1,136/2,136/6,137/1,137/2,138/1,138/2,139/1,139/2,140/1,140/2,16/3,17,
19,20,21,22,91,92,93,94,95/2,108,109,110,111/1,111/2,112/5,113/1,113/2,113/3,
115/1,115/2,116/1,131/5,134/1,134/2,135/2,136/4,529,90,25,23/6,18,114/1,114/2,
117/1,117/2,116/2,443,445,446,447,448,449,450,122/2,123/1,123/2,123/3,124/1,
124/2,124/3,126/1,126/2,127,128,132,439,118/3,118/5,119/1,119/2,120/1,120/2,
121/1,121/2,122/1,122/3,130/1,130/2,130/4,130/5,131/1,131/4,133.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nr.1 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an den Eigentümer des Eigenjagdbezirkes Ressen-Buchholz.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz“ als bekannt gegeben. (Internet unter www.osl-online.de)

Begründung:

Rechtsgrundlage zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ist der § 9 Abs. 3 BbgJagdG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) i. V. m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

Mit der Entstehung des Eigenjagdbezirkes des Landwirtschaftsbetriebes Ressen - Lindchen GmbH nach § 7 Abs.1 BJagdG i. V. m. § 7 Abs.1 BbgJagdG in der Gemarkung Ressen ist der gemeinschaftliche Jagdbezirk Ressen kraft Gesetzes untergegangen.

Die Restflächen dieses gemeinschaftlichen Jagdbezirkes müssen daher gemäß § 5 Abs.1 BJagdG i. V. m. § 2 Abs.3 und § 9 Abs.3 BbgJagdG von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten.

Auf Grund der Darstellung des Eigenjagdbezirkes ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht sinnvoll, sämtliche Restflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, welche sich nicht im Eigentum des Landwirtschaftsbetriebes befinden, an die Eigenjagd Ressen-Buchholz anzugliedern.

Durch die Angliederung der bejagbaren Grundflächen der Gemarkungen Lubochow und Ressen, jeweils Flur 1 sowie der Gemarkung Pritzen, Flur 7, bilden die Eigentümer dieser Angliederungsflächen gemäß § 10 Abs. 10 BbgJagdG eine Angliederungsgenossenschaft.

Zur Angliederung wurde der Jagdberater gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Angliederung der genannten Flächen beruht auf § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Insbesondere weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist, ist die Anordnung im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Umfassende begründende Unterlagen wie weiteres Kartenmaterial liegen in der unteren Jagdbehörde, Joachim Gottschalk Straße 36, Zimmer 215, in 03205 Calau, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag 9.00 - 17.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Landkreis Oberspreewald Lausitz
Senftenberg, 11. Mai 2016

Im Auftrag
Lier
Leiter Amt für Straßenverkehr und Ordnung